

Lösungsskizze Fall 6 (Übung)

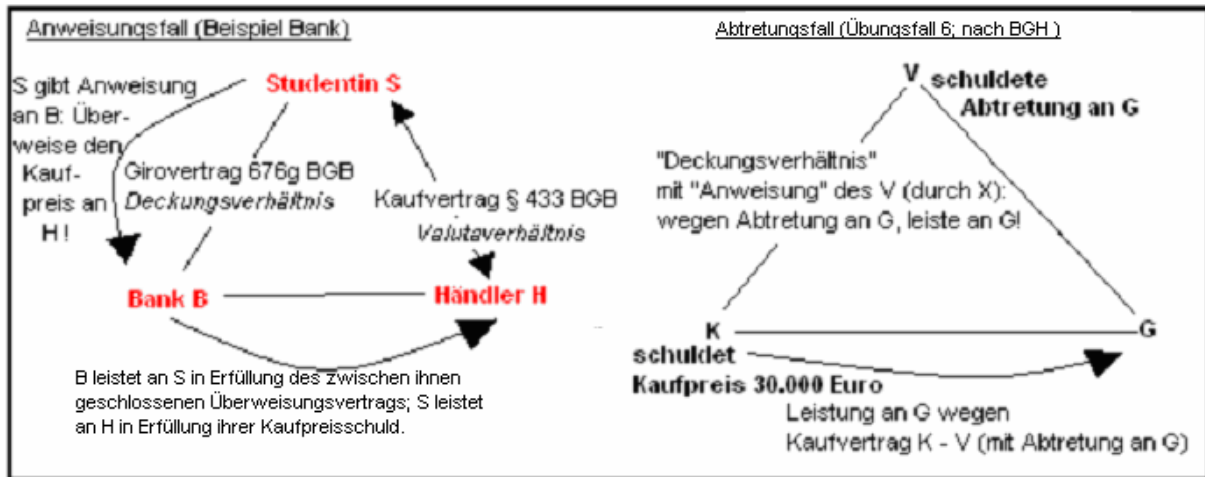
- A. V gegen K auf Zahlung Kaufpreis gem. § 433 BGB
- I. Anspruch entstanden (ja, wirksamer Kaufvertrag)
 - II. Aber möglicherweise wirksame Abtretung der Kaufpreisforderung an G und damit Verlust der Forderung nach § 398 S. 2 BGB?
 1. Abtretungsvertrag (+)
 2. Nichtigkeit der Abtretung nach § 138 II BGB?
Abtretung ist ein Verfügungsgeschäft; Nichtigkeit nach § 138 II BGB erfaßt aber auch dingliches Geschäft (vgl. Wortlaut: „versprechen *oder gewähren* läßt“)
Voraussetzungen des § 138 BGB:
 - a) Grobes Mißverhältnis (Zins): mehr als das Doppelte des marktüblichen Zinses bzw. mehr als absolut 12 Prozent über dem aktuellen Zinssatz (hier 30 % statt 10 % = mehr als das Doppelte und mehr als 12% absolut darüber)
 - b) Grobes Mißverhältnis (Sicherheiten)
G hat sich für ein Darlehen von 100.000 Euro Forderungen im Nennwert von 300.000 Euro zur Sicherheit abtreten lassen. Selbst wenn man einberechnet, daß einzelne Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Schuldner ausfallen können, ist das Sicherheitenvolumen deutlich zu hoch
 - c) Ausbeutung einer Zwangslage (drohende Insolvenz des V)
 3. Zwischenergebnis: Abtretung nichtig; V ist Inhaber der Forderung geblieben.
 - III. Anspruch des V durch Leistung des K an G erloschen (§§ 362 I, 409 I 1 BGB)
 1. Erfüllung K an G (+)
 2. G ist freilich nicht Gläubiger geworden (oben II.). Aber: § 409 I 1 BGB?
 - a) Keine Abtretungsanzeige des V. Doch könnte Abtretungsanzeige durch X analog § 164 I 1 BGB für und gegen V wirken.
 - aa) Abtretungsanzeige ist eine geschäftsähnliche Handlung. §§ 164 ff. gelten insoweit entsprechend.
 - bb) im Namen des V (+)
 - cc) mit Vertretungsmacht (-)
 - dd) Genehmigung des V
 - Abtretungsanzeige war genehmigungsfähig gemäß §§ 180 2, 177 I BGB, da K den Mangel der Vertretungsmacht nicht beanstandet hatte.
 - Aber Genehmigung durch V endgültig verweigert.
 3. Zwischenergebnis: Anspruch durch Leistung an G nicht erloschen
 - IV. **Ergebnis**: Anspruch V gegen K besteht noch. K muß nach § 433 II BGB 30.000 Euro an V zahlen.

B. K gegen G auf Zahlung von 30.000 € aus § 812 I 1 1. Alt BGB

 - I. Etwas erlangt (30.000 Euro)
 - II. Durch Leistung:

1. K hat an sich an G *causa solvendi* geleistet K wollte sich aus vermeintlicher Verbindlichkeit gegenüber G befreien
2. Aber Leistungskondition K gegen G deshalb (-), weil *rechtlich* Leistung V an G anzunehmen ist? Das wäre der Fall, wenn die Leistung an den Zessionar *rechtlich* eine Leistung an den Zedenten und nachfolgend eine solche des Zedenten an den Zessionar wäre – vergleichbar den Anweisungsfällen, wo die Zahlung des Angewiesenen an den Empfänger *rechtlich* eine Leistung des Angewiesenen an den Anweisenden und nachfolgend eine solche des Anweisenden an den Dritten ist.
 - a) Anweisungsfall bedeutet: Angenommen, Studentin S kauft bei Händler H einen „Schönfelder“ und bewirkt die Zahlung des Kaufpreises per Überweisung durch ihre kontoführende Bank B. Dann leistet der Angewiesene (Bank B) an den Anweisenden (Studentin S) und dieser nachfolgend an den Dritten (z. B. Händler H). Daraus folgt bereicherungsrechtlich: Der Dritte (H) erlangt den Kaufpreis durch Leistung der S und deshalb niemals in sonstiger Weise auf Kosten der B. Wenn im Verhältnis S/H ein Rechtsgrund besteht, darf H die Zahlung endgültig behalten. Das gilt *grundsätzlich* auch dann, wenn die Anweisung S an B *fehlerhaft* war, H aber auf eine wirksame Anweisung vertrauen durfte: Dann durfte er auch davon ausgehen, daß S die Kaufpreisschuld ihm gegenüber tilgen *wollte*, daß S also eine entsprechende *Leistungszweckbestimmung* getroffen hatte.
 - b) Nach Ansicht des BGH soll ähnlicher Fall vorliegen, wenn Schuldner trotz nichtiger Abtretung an den Zessionar zahlt (wie hier: K zahlte an G, obwohl Abtretung V an G nichtig war). Die rechtliche Konstruktion ist die folgende: V schuldete die Abtretung der Kaufpreisforderung an G (Valutaverhältnis, Vgl. S – H im oben a) gebildeten Beispiel). Der K wiederum sollte damit dem G den Kaufpreis aus dem Vertrag K – V schulden (insofern ergibt sich die „Anweisung“ des V: „Nun zahle du (K) an den G!“). Der Fehler der Anweisung liegt also in der nichtigen Abtretung im Verhältnis K – G. Nun soll gerade wegen der angeblichen Wertungsgleichheit mit den Anweisungsfällen G (der insoweit die Position des Dritten einnimmt) grundsätzlich keine Kondition des K (der die Position des Angewiesenen einnimmt) befürchten müssen, da er die Zahlung des K nur auf Anweisung des V erhalten habe. Sofern zwischen V und G ein Rechtsgrund dafür bestehe, daß G die Zahlung behalten dürfe, müsse G auch keinen Bereicherungsanspruch des K befürchten, sondern dürfe die Zahlung endgültig behalten.

Vgl. dazu nachstehendes Schaubild:



- c) Diese Auffassung des BGH ist *falsch* (und wird denn auch im Schrifttum fast durchweg abgelehnt), jedenfalls aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar:
- aa) Die Auffassung des BGH widerspricht zum einen § 398 S. 2 BGB, wonach der neue Gläubiger (Zessionar; hier: G) an die Stelle des bisherigen tritt und damit ab dem Zeitpunkt der Abtretung grundsätzlich nur noch an ihn mit befreiender Wirkung geleistet werden kann. Dann kann der Schuldner (hier: K), der an eine wirksame Abtretung glaubt, auch nur noch an ihn und nicht mehr an den Zedenten (V) leisten wollen. Die Auffassung des BGH läßt sich aber auch nicht mit einer Parallele zu den Anweisungsfällen begründen. Die Anweisungsfälle sind dadurch gekennzeichnet, daß die Leistung des Angewiesenen (z.B. kontoführende Bank) an den Anweisenden (z.B. zahlungspflichtiger Kunde) gegenständlich deckungsgleich ist mit der Leistung des Anweisenden an den Dritten (Gläubiger des Anweisenden): Die Bank leistet etwa Geld an den Käufer und dieser Geld an den Verkäufer; durch die Überweisung wird lediglich der Zahlungsweg abgekürzt. Anders bei der Zession: Der Zedent schuldet aufgrund des Kausalgeschäfts, welches der Zession zugrunde liegt, nicht Geld, sondern die *Abtretung der Forderung*. Konsequentermaßen „erlangt“ der Zedent durch die Zahlung des Schuldners nichts, namentlich keine Schuldbefreiung im Valutaverhältnis: Der Zedent schuldet dem Zessionar niemals Zahlung.
- bb) Selbst wenn man aber *grundsätzlich* davon ausgehen würde, daß die Abtretung einer Forderung wertungsmäßig der Anweisung des Zedenten gleichstünde, an den Zessionar zu zahlen, müßte *jedenfalls im hier mitgeteilten Sachverhalt* eine Kondiktion K gegen G zugelassen werden. Denn in regulären Anweisungsfällen kann die angewiesene Bank *ausnahmsweise* direkt gegen den Empfänger vorgehen, wenn die Anweisung *gefälscht* oder aus sonstigen Gründen dem anweisenden Bankkunden nicht zuzurechnen war. Ähnlich liegt es hier: Wenn man schon K mit dem „Angewiesenen“ gleichstellt und V mit dem „Anweisenden“, so muß man doch feststellen, daß V *erstens* die Forderung niemals wirksam abgetreten und *zweitens* – und das ist entscheidend – die Abtretung auch niemals zurechenbar *angezeigt* hatte: X hatte sich hier ei-

genmächtig ohne jede Legitimation als Vertreter aufgespielt. Der BGH, der in Dreiecksfällen immer das Postulat der Billigkeit im Einzelfall betont, würde zudem hervorheben, G dürfe nicht gegen eine Kondiktion des K geschützt werden, da er den V bewuchert habe und sein Verhalten daher sittenwidrig sei. Wollte man dem K eine Kondiktion gegen G verwehren und ihn statt dessen darauf verweisen, den zu Unrecht an G gezahlten Betrag bei V nach § 812 I BGB herauszuverlangen, so resultierte das absurde Ergebnis, daß K dem V den Kaufpreis schuldet, ihn aber gleichwohl als ungerechtfertigte Bereicherung von V zurückverlangen kann.

- III. ohne Rechtsgrund: (ja, unwirksame Abtretung)
- IV. **Ergebnis:** Der Anspruch K gegen G auf Zahlung von 30.000 Euro gem. § 812 I 1. Alt BGB greift durch.